

## Kundeninformation Januar 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen unsere aktuelle Kundeninformation. Wir hoffen, Sie hatten einen erfolgreichen Start in das neue Jahr 2012. Im Datenschutz sind auch in diesem Jahr einige Änderungen und Entwicklungen zu erwarten. Besonders im Fokus steht hier der Beschäftigtendatenschutz. Der aktuelle Entwurf soll hier in den nächsten Monaten im Innenausschuss diskutiert werden. Daneben soll die grundlegende europäische Datenschutzrichtlinie überarbeitet werden. Zunächst aber erhalten Sie wie gewohnt aktuelle Hinweise und Informationen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Ihre SaphirIT



**Manuel J. Calvo Fernandez**

Assessor iur.  
Diplom-Kaufmann (FH)  
Datenschutzbeauftragter (TÜV)  
Datenschutzauditor (TÜV)  
Geschäftsführer



**Constantin Graf von Rex**

Assessor iur.  
Datenschutzbeauftragter (TÜV)



## Datenauswertung bei unzulässiger privater Internetnutzung

Darf der Arbeitgeber Protokolldateien auslesen und verwerten? – Aktuelle Entscheidung des OVG Lüneburg vom 14.09.2011 – Az. 18 LP 15/10 (VG Hannover)

Die Möglichkeit, Protokolldateien auszulesen und auszuwerten, wenn ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit unzulässig privat das Internet nutzt, sind nach wie vor umstritten. Das OVG Lüneburg hat mit einer aktuellen Entscheidung etwas Licht in das Dunkel gebracht und erfreulich zu Gunsten der Arbeitgeber wie folgt entschieden:

Es besteht kein Verwertungsverbot von Protokolldateien, wenn die mit der Kontrolle verbundene Datenerhebung erforderlich ist. Der Arbeitgeber hatte hier keine anderen Möglichkeiten zur Überprüfung, ob das private Verbot der Internetnutzung beachtet wird. Die Verwertung der Protokolle unterliegt damit datenschutzrechtlich keinen Bedenken.

Das OVG Lüneburg hat auch – wiederum erfreulich für Arbeitgeber – entschieden, dass bei einer Untersagung der Internetnutzung zu privaten Zwecken eine Eigenschaft als Dienstanbieter im Sinne des Telekommunikations- und Telemedienrechts nicht vorliegt.

### Praxistipp:

Die entscheidende Weichenstellung liegt also in der unternehmerischen Entscheidung, eine private Internetnutzung der Arbeitnehmer zu erlauben oder zu verbieten.

Bei einem Verbot der privaten Internetnutzung sind Protokolldateien grundsätzlich verwertbar und der Arbeitgeber ist kein Dienstanbieter im Sinne des Telekommunikations- und Telemedienrechts.

## Heimliche Videoüberwachung nur in sehr engen Grenzen zulässig

Eine unzulässige heimliche Videoüberwachung führt zu einem Beweisverwertungsverbot, so das Arbeitsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 03.05.2011 – 11 Ca 7326/10

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der gekündigt worden war, weil er Ware auf eigene Rechnung an Gäste verkauft haben soll und Ware auch selbst konsumiert haben soll, ohne diese bezahlt zu haben. Der Arbeitgeber hatte ohne die Arbeitnehmer zu informieren heimlich eine spezielle Videoüberwachung durchgeführt.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf gab dem Arbeitnehmer Recht. Die heimliche Videoüberwachung verstoße gegen §§ 6b Abs. 1 analog, 32 BDSG und gegen das durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Dieser Verstoß führe zu einem Beweisverwertungsverbot. Der mutmaßliche Videobeweis führte damit im Ergebnis nicht weiter. Die erheblichen Kosten hatte der Arbeitgeber vergebens produziert. Das Arbeitsgericht Düsseldorf stellte noch einmal klar, dass Arbeitnehmer vor einer lückenlosen technischen Überwachung am Arbeitsplatz durch heimliche Videoaufnahmen zu schützen sind. Eine heimliche Videoüberwachung eines Arbeitnehmers sei nur zulässig, wenn

- der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer schweren Verfehlung zu Lasten des Arbeitgebers vorliege

**und**

- weniger einschneidende Mittel zur Aufklärung des Verdachts ausgeschöpft sind

**und**

- die verdeckte Videoüberwachung praktisch das einzig verbleibende Mittel ist

**und**

- die Maßnahme insgesamt nicht unverhältnismäßig ist.

### Praxistipp:

Straftaten von Arbeitnehmern zu Lasten des Arbeitgebers kommen leider immer wieder vor. Gerade im Kassenbereich oder im Warenlager kann es zu Vermögensschädigungen in erheblichem Umfang kommen. Wenn Sie hier einen Verdacht haben, sollten Sie sich vor übereilten Maßnahmen rechtlichen Rat einholen und im Zweifel auch die Polizei hinzuziehen.

## Vorsicht vor Keyloggern

Das Ausspähen von Daten, insbesondere Passwörtern ist einfach und lukrativ und lockt und verlockt immer mehr Kriminelle, aber auch eigene Mitarbeiter.

Der Einsatz von sogenannten Keyloggern erfreut sich nach wie vor einer gewissen Beliebtheit um Passwörter auszuspähen. Keylogger sind Hard- oder Software, mit der Tastaturanschläge aufgezeichnet werden können. In der Praxis stellen Software-Keylogger zumeist kein Problem mehr dar, da sie von den üblichen Virenscannern gefunden werden und bei entsprechender Absicherung des Rechners auch nicht installiert werden können, ohne Administratorrechte zu haben.

Problematischer sind Hardware-Keylogger, die im Internet leicht erworben werden können. Mit einer Kapazität von mehreren Megabyte sind sie technisch in der Lage auch über längere Zeiträume aufzuzeichnen. Sie werden grundsätzlich zwischen Tastatur und Rechner gesteckt und sind dabei nicht viel größer als der eigentliche USB- oder PS/2-Stecker.

### Praxistipp:

Sie sollten regelmäßig kontrollieren, ob Anschlüsse der in Ihrem Unternehmen eingesetzten Rechner ordnungsgemäß sind. Laptops sind hiervon grundsätzlich nicht betroffen, da die Verbindung zwischen Tastatur und Mainboard derart nicht manipuliert werden kann.

Bei besonders sensiblen Arbeitsplätzen sollte eine tägliche Kontrolle erfolgen oder der physikalische Zugang zum Rechner erschwert werden, indem ein Abziehen oder Anstecken von Steckern verhindert wird. Hier gibt es verschiedene Schutzvorrichtungen, die in der Regel zugleich auch verhindern, dass auf die Festplatten physikalisch zugegriffen werden kann.

## **Kooperation mit dem BDD Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen und dem Unternehmerverband Einzelhandel Osnabrück-Emsland e.V.**

Wir haben seit dem 01.01.2012 eine Kooperation mit dem BDD Bundesverband der Dienstleistungsunternehmen und dem Unternehmerverband Einzelhandel-Osnabrück-Emsland e.V. und freuen uns hier auf eine wechselseitig fruchtbare Zusammenarbeit.

Im Rahmen der Kooperation werden auch Informationsveranstaltungen stattfinden, die auch Nicht-Mitgliedern offen stehen. Der erste Vortrag zum Thema „**Datenschutz und Kundendatenschutz**“ findet bereits am kommenden **Donnerstag, den 02.02.2012 um 18:00h** beim BDD in Osnabrück im Haus des Handels und der Dienstleistungen statt. Bei Interesse sprechen Sie uns gerne an.

Schon jetzt weisen wir auf ein weiteres Seminar zum Thema „**Beschäftigtendatenschutz**“ voraussichtlich am **05.09.2012** hin. Auch hier können Sie uns gern ansprechen.